

Satzung

Verein Giesinger Familien e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namen „Verein Giesinger Familien e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in München.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Grundlage, Vereinszweck, Aufgaben und Mittel

1. Der Vereinszweck ist die Förderung der Erziehung und Volksbildung. Der Verein soll ein breit gefächertes Angebot zur Familienbildung sicherstellen, die Erziehungsfähigkeit von Eltern unterstützen und Hilfe bei der Überwindung von Konflikten in verschiedenen Lebensbereichen, wie z.B. Partnerschaft, im Stadtteil, zwischen den Geschlechtern, sozialen Schichten, Nationalitäten und Generationen leisten. Das Angebot soll besonders den Familien zugute kommen, deren Kinder im Städtischen KinderTagesZentrum St. Martin betreut werden und Familien, die im Stadtteil Giesing leben.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - familienorientierte Angebote (Eltern-Kind-Gruppen, Väterspielkreise, Krabbelgruppen, u.a.).
 - Familienförderung (Elternschule, Elternkurse, u.a.).
 - Gesundheitsfördernde Maßnahmen für Familien (Autogenes Training, Kochkurse, u.a.).
 - Angebote für Schulkinder und Jugendliche (Musikgruppen , Instrumentalunterricht u.a.).
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an AKTION PEGASUS e.V. (z.H. Rosi Pösl) Grünwalderstr. 36a / 81547 München, der dieses unmittelbar und ausschließlich wieder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres oder jede juristische Person werden, die diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
4. Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag.
5. Frauen und Männer, die dem Verein in besonderer Weise gedient haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben das aktive Stimmrecht und sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand lädt mindestens alle 3 Jahre zur Mitgliederversammlung ein. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Erfordernis vom Vorstand einzuberufen.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form (e-Mail, Fax) durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin. Mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des „Städtischen KinderTagesZentrums St. Martin“, welche eine beratende Funktion hat, wird ebenfalls zur Mitgliederversammlung eingeladen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder, Wahl, Abberufung, und Entlastung des Vorstands
 - b. den Haushaltsplan zu beschließen
 - c. die Höhe der Mitgliedsbeiträge festzusetzen
 - d. die Jahresabschlussrechnung und den Bericht der Revisoren entgegen zu nehmen, zu prüfen und zu genehmigen
 - e. Arbeitsprogramme vorzuschlagen und darüber zu beraten
 - f. Satzungsänderungen zu beschließen
 - g. die Auflösung des Vereins zu beschließen
 - h. Bestellung von zwei Revisoren, die Jahresabschlussrechnung, Haushaltsplan und Einhaltung der Vereinsbeschlüsse überprüfen und der Mitglieder Bericht erstatten.

§ 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 5.

§ 7 Beschlussfassung und Wahlen

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung hingewiesen werden.
2. Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von Beschlüssen, die in § 10 dieser Satzung geregelt sind. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
3. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung selbst. Eine offene Abstimmung muss vorher einstimmig beschlossen werden. Über Wahlen und über die geführten Verhandlungen hat der Schriftführer einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet werden muss.

§ 8 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand / Beirat

1. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden.
2. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
3. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt.
4. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
5. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

6. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt
7. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
8. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.
9. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus mindestens alle drei Jahre zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
10. Der Vorstand haftet nicht bei leichter Fahrlässigkeit
11. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 10 Änderung der Satzung und Auflösung der Vereines

Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereines bedürfen der Abstimmung in der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln. Voraussetzung ist ferner, dass mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder zur Versammlung und zur Abstimmung anwesend sind. In der Einladung zu dieser Versammlung ist darauf hinzuweisen.

§ 11 Schiedsvereinbarung

Die beigefügte Schiedsvereinbarung ist Bestandteil diese Satzung (siehe Anhang).